



Bozen/Bolzano, 02.07.2021

An die Landtagsabgeordneten  
Hanspeter Staffler  
Brigitte Foppa  
Riccardo Dello Sbarba  
Grüne Fraktion  
39100 Bozen BZ  
[gruene-fraktion@landtag-bz.org](mailto:gruene-fraktion@landtag-bz.org)

Zur Kenntnis: An die  
Präsidentin des Südtiroler Landtags  
Rita Mattei  
39100 Bozen BZ  
[dokumente@landtag-bz.org](mailto:dokumente@landtag-bz.org)

**Anfrage zur Aktuellen Fragestunde Nr. 32/Mai/2021 „Rettung des Eschen-Auwaldes in der Gemeinde Kiens“ – schriftliche Antwort**

Sehr geehrte Abgeordnete der Grünen Fraktion,

da Ihre Anfrage zur Aktuellen Fragestunde während der Landtagsession nicht behandelt wurde, reiche ich die Antwort gemäß Geschäftsordnung des Landtags schriftlich nach.

Das Landesamt für Natur hat inzwischen die Sachlage und Situation vor Ort überprüft und ein Gutachten von Thomas Wilhalm, Konservator für Botanik im Naturmuseum Südtirol, eingeholt.

Vorausgeschickt sei auch, dass im Beschluss der Landesregierung eine Umwidmung von Wald in Landwirtschaftsgebiet im Ausmaß von insgesamt 5.160 m<sup>2</sup> beantragt und in der Folge genehmigt wurde. Gemäß vorliegendem Projekt soll eine Fläche von 4.945 m<sup>2</sup> planiert werden. Dabei müsste auch eine Auwaldfläche von 2.650 m<sup>2</sup> gerodet werden, bei der restlichen Fläche handelt es sich um eine Ruderalfläche mit einigen Bäumen.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

**1. Ist der Landesregierung bekannt, dass ihr Beschluss Nr. 1141 vom 17. Dezember 2019 weder die FFH-Richtlinie noch das Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6, berücksichtigt?**

Aus der durchgeführten Erhebung lässt sich ableiten, dass von der Nutzungsänderung auch Auwaldflächen betroffen sind, die dem Schutz gemäß FFH-Richtlinie und Landesnaturschutzgesetz unterliegen und daher von der Umwandlung auszunehmen sind.

**2. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Rodung der genannten Grundparzellen gegen die FFH-Richtlinie und gegen Artikel 17 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010 verstößt?**

Aus den Ausführungen zu Frage 1 ergibt sich, dass die geschützten Flächen von einer Rodung auszunehmen sind.

**3. Ist die Landesregierung gewillt, den zitierten Beschluss auf dem Selbstschutzwege zu annullieren, da wesentliche rechtliche Bestimmungen nicht berücksichtigt wurden?**

Die Landesregierung wird den Beschluss in diesem Sinne richtigstellen.

Mit freundlichem Gruß

Die Landesrätin  
Maria Hochgruber Kuenzer  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)